

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Band:** 37 (1961-1962)  
**Heft:** 17

**Artikel:** Die Inspektionsverordnung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-707411>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1  
Redaktion: E. Herzog, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,  
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

15. Mai 1962

## Raketen auf die Akropolis

Sie erinnern sich, liebe Leser, daß der sowjetische Diktator Chruschtschow zu Beginn dieses Jahres dem griechischen Botschafter in Moskau erklärt hat, wenn Griechenland nicht aus der NATO austrete, werde er die Akropolis mit Raketen zerstören. Wie jedes Wort des Kremlgewaltigen, hat auch diese grobe Drohung weltweite Verbreitung gefunden.

Nun ist uns dieser Tage die Antwort eines griechischen Offiziers zugestellt worden. Oberstleutnant Th. H. Voudiclaris hat in wenigen Sätzen das gesagt, was gesagt werden muß. Und da ich diese mannhafte, stolze Antwort bis jetzt in keiner Zeitung gelesen und auch im Radio nie gehört habe, veröffentliche ich sie im «Schweizer Soldat».

Oberstleutnant Voudiclaris schrieb dem Diktator:

«Haben Sie vergessen, daß wir seit der Zeit eines Homer die Knechtschaft hassen und an die Freiheit glauben? Ganz gleich unter welchen Opfern? Haben Sie vergessen, daß lange Zeit vor der Errichtung der Akropolis wir bereits die Lieder der Freiheit, der Wahrheit und der Gerechtigkeit sangen? Haben Sie vergessen, daß auf der Akropolis auch der Tempel jener Jungfrau Athens stand, die sich freiwillig opferte, um die Stadt Athen vor einem Angriff der Barbaren zu retten, in welchem Tempel die jungen Soldaten dem Vaterland den Schwur leisteten: ‚Die Waffen werden sich vor mir nicht zu schämen haben?‘ Haben Sie vergessen, daß unser Losungswort bei Salamis geheißen hat: ‚Vorwärts, Kinder Griechenlands, befreit euer Vaterland?‘

Haben Sie vergessen, daß bei unserem Freiheitskampf vor hundertfünfzig Jahren unser Wahlspruch hieß ‚Freiheit oder Tod?‘

Haben Sie vergessen oder wissen Sie nicht, daß wir niemals das Wort ‚Furcht‘ gekannt haben, und daß die gesamte Menschheit das griechische Wort gebraucht, um von ‚Demokratie‘ zu sprechen?

Uns gefällt das billige Löwengebrüll nicht. Aber mit der Hand auf dem Herzen und mit reinem Gewissen sagen wir Ihnen: ‚Wenn die Pflicht uns ruft, sind wir bereit, wiederum für die

**Rechte der Freiheit zu kämpfen. Und wir wollen lieber, daß die Akropolis in Schutt und Asche zerfällt, als daß wir zu Knechten werden.‘ Und unabhängig von unserer Überzeugung möchten wir noch folgendes sagen:**

**Noch bevor Ihre Raketen auf unsere Akropolis fallen, werden andere Raketen auf Ihren russischen Fluren sämtliches Leben zerstört haben, so daß Sie, Herr Chruschtschow, nicht mehr die Möglichkeit haben, die Zerstörung der Akropolis zu erfahren.»**

**Th. D. Voudiclaris, Oberstleutnant**

So schrieb ein tapferer Soldat einer tapferen Armee, die im letzten Weltkrieg bewiesen hat, daß Voudiclaris' Worte keine hohlen Phrasen sind.

Ich aber meine, daß eine solche Sprache tausend diplomatische Wendungen aufwiegt. Ernst Herzog

## Schweizerische Militärgesetzgebung

### Die Inspektionsverordnung

Der in unserer Militärgesetzgebung enthaltene und für unser schweizerisches Milizsystem kennzeichnende Grundsatz, daß Bewaffnung und persönliche Ausrüstung während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes bleiben und von ihm an seinem privaten Wohnort aufbewahrt werden, macht es notwendig, daß sich die militärischen Stellen von Zeit zu Zeit darüber vergewissern können, ob die dem Mann anvertrauten und ihm nach Hause mitgegebenen militärischen Ausrüstungsgegenstände sich nach wie vor in feldtüchtigem Zustand befinden. Diese Kontrolle erfolgt entweder im Militärdienst, wo sie Sache der Truppenkommandanten ist, oder aber sie wird in den besonderen sog. «gemeindeweisen Inspektionen» durchgeführt. Die Gestaltung dieser letzteren ist in einer bundesrätlichen Verordnung vom 8. November 1946 über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen im einzelnen geregelt. Dieser Erlaß stützt sich seinerseits auf Art. 99 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, wonach die Unteroffiziere, Gefreiten und Sol-

daten im Auszugs- und Landwehralter alljährlich, diejenigen im Landsturmalter und die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes jedes zweite Jahr eine Ausrüstungsinspektion zu bestehen haben. Ausgenommen von dieser Pflicht sind die von einer sanitärischen Untersuchungskommission befristet dispensierten Wehrmänner.

Die gemeindeweisen Inspektionen werden nach Rekrutierungskreisen organisiert und, getrennt nach Unteroffizieren und Mannschaften, so durchgeführt, daß sie nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen. Anlässlich der Inspektion wird den Aufgebotenen weder Verpflegung gewährt noch Sold ausbezahlt. Die Oberaufsicht über die Inspektionen liegt in den Händen der Kriegsmaterialverwaltung; geleitet und organisiert werden sie von den Kreiscommandanten. Die Inspektionspflichtigen und die zur Inspektion notwendigen Hilfsorgane (Truppenoffiziere und Waffenmechaniker) werden von den kantonalen Militärbehörden aufgeboten. Die benötigten Räumlichkeiten sind von den Gemeindebehörden zu ihren Lasten zur Verfügung zu stellen, und die kantonalen Zeughausverwaltungen oder Kriegskommissariate haben das erforderliche Fachpersonal abzugeben.

Mit der Kontrolle der Schußwaffen (Hand- und Faustfeuerwaffen) sind die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter beauftragt. Für jeden Divisionskreis ist ein Waffenkontrolleur eingesetzt, der als Beamter des Bundes gewählt ist und der Kriegsmaterialverwaltung untersteht (BRB vom 23. Mai 1950 über die Waffenkontrolleure der Armee).

Die gemeindeweisen Inspektionen werden durchgeführt als:

- a) **Hauptinspektionen** für sämtliche Inspektionspflichtigen, die nicht auf einen besonderen Besammlungstag aufgeboten werden;
- b) **Nachinspektionen** für Inspektionspflichtige, die aus irgendeinem Grund nicht an der Hauptinspektion teilnehmen konnten oder deren Inspektionspflicht erst nachträglich entstanden ist;
- c) **besondere Besammlungstage** für Inspektionspflichtige, die auf das

Jahresende in eine andere Heeresklasse übertreten, sofern damit eine Umbewaffnung oder Umrüstung verbunden ist, sowie für solche, die auf Jahresende aus der Wehrpflicht entlassen werden. Diese besonderen Besammlungstage finden in der Regel im Monat Dezember statt.

Über den Zeitpunkt der Durchführung der gemeindeweisen Inspektionen haben sich Kreiskommandant, Waffenkontrollleur und der kantonale Zeughausverwalter frühzeitig zu verständigen. Die kantonalen Militärbehörden erlassen nach Bereinigung des Inspektionsprogrammes kantons- und rekrutierungskreisweise die notwendigen Inspektionsaufgebote. Diese müssen spätestens drei Wochen vor Beginn im betreffenden Kanton oder Rekrutierungskreis als Plakat angeschlagen und in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht werden.

Wer infolge Krankheit oder anderer triftiger Gründe nicht an der Inspektion, zu der er aufgeboten ist, teilnehmen kann, hat beim Kreiskommandanten des Wohnortes um Dispensation oder um Verlegung des Inspektionstages nachzusuchen. Der Inspektionspflichtige, der die Inspektion versäumt, ohne im Besitz einer Dispensations- oder Verschiebungsbewilligung zu sein, macht sich der Dienstversäumnis schuldig und kann hierfür disziplinarisch (in leichten Fällen) oder militärgerichtlich bestraft werden.

Ebenso widerhandelt gegen militärische Vorschriften, wer bei der Inspektion Gegenstände seiner persönlichen Ausrüstung beschädigt, abgeändert oder vernachlässigt vorweist oder verlorene Gegenstände nicht ersetzt hat.

Maßgebend sind dabei vor allem die Bestimmungen des Art. 73 MstG betreffend Mißbrauch und Verschleuderung von Material. Bei Beschädigungen oder Vernachlässigungen an Gegenständen der persönlichen Ausrüstung kommt dazu die Kostentragung des fehlbaren Wehrmannes; gegen die entsprechenden Entscheidungen der Waffenkontrollleure oder der Zeughausverwaltungen besteht ein Rekursrecht an die Kriegsmaterialverwaltung und in zweiter Instanz an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung.

## Der bewaffnete Friede

### Militärpolitische Weltchronik

Vor dem während zwei Aprilwochen in Aarau tagenden Divisionsgericht 5 wickelte sich fast wie ein Film einer der schwersten Spionagefälle der letzten Jahre ab, in den vier tschechische Spione verwickelt waren. Der Fall gibt in seinen Einzelheiten einmal mehr Einblick in die in unserem Lande geheimen Umtriebe, von denen aber nur ein kleiner Teil entdeckt werden dürfte. Er ist auch ein Beispiel dafür, wie raffiniert und skrupellos die östlichen Agenten auftreten. Der Tscheche Otto Schwarzenberger wurde schuldig befunden der fortgesetzten Verletzung militärischer Geheimnisse, des fortgesetzten militärischen und politischen Nachrichtendienstes, des fortgesetzten Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten, des fortgesetzten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, des Ungehorsams, der fortgesetzten Erschleichung falscher Beurkundungen, des fortgesetzten Betrug, der Wahlfälschung und der fortgesetzten Widerhandlung gegen Artikel 42 des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telefonverkehr. Schwarzenberger wurde verurteilt zu 12 Jahren Zuchthaus, unter Anrechnung von 452 Tagen Untersuchungshaft, zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 10 Jahren und zu 15 Jahren Landesverweisung. Seine Ehefrau, Eva Schwarzenberger, wurde schuldig befunden der Verletzung militärischer Geheimnisse, des fortgesetzten politischen und militärischen Nachrichtendienstes, des militärischen Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten, des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, der fortgesetzten Erschleichung falscher Beurkundungen, des fortgesetzten Betrug und der fortgesetzten Widerhandlung gegen Artikel 42 des Telegraphen- und Telefonverkehrs. Sie erhielt 6 Jahre Zuchthaus, unter Anrechnung von 449 Tagen Untersuchungshaft, zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 10 Jahren und zu 15 Jahren Landesverweisung. Ein weiterer Tscheche, Vlastimil Glaser, wurde wegen ähnlicher Vergehen zu 5 Jahren Zuchthaus und den entspre-

chenden Nebenstrafen verurteilt. Ein ähnlich lautendes Strafverfahren gegen Bohuslav Pavlik, ebenfalls tschechoslowakischer Staatsangehöriger, wurde zufolge des Todes des Angeklagten eingestellt. Er wurde seinerzeit schwerkrank gegen einen wegen angeblicher Spionage in der Tschechoslowakei verhafteten Schweizer ausgetauscht.

### Der Tatbestand

Die Eheleute Schwarzenberger übersiedelten nach mehrjähriger, intensiver Agentenausbildung durch den tschechoslowakischen Geheimdienst am 19. Januar 1959 mit zwei Kleinkindern von Prag nach Zürich. Sie reisten als Schweizer unter dem Namen Baltensberger ein, nachdem es ihnen gelungen war, die schweizerischen Behörden (Gesandtschaft in Prag) in arglistiger Weise zur Ausstellung öffentlicher Urkunden, wie Schweizer Pässe und Identitätskarten, zu veranlassen. Während Schwarzenberger zur Tarnung vorerst in einer Schokoladefabrik und später in einer Werkzeugfabrik im Kanton Zürich arbeitete, widmeten er und seine Frau die ganze Freizeit der geheimnisvollen Tätigkeit. Sie waren dafür mit allen Mitteln eines raffiniert betriebenen Spionagedienstes ausgestattet: Deckadressen, «tote Briefkästen», Photo-Laboreinrichtungen, Chemikalien, Rundfunkempfänger mit abschaltbaren Lautsprechern, komplette Kurzwellensende- und Empfangsanlage in Verbindung mit der tschechoslowakischen Spionagefunkzentrale und andere Mittel dienten der Verständigung mit Prag. Die Eheleute Schwarzenberger wurden für ihre Tätigkeit reichlich honoriert. Die Geldmittel wurden ihnen zum Teil durch die Agenten Glaser und Pavlik überbracht. Noch am Tage der Verhaftung gelangte Schwarzenberger in den Besitz einer größeren Summe, die durch die tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern zur Verfügung gestellt worden war. Schwarzenberger verstand es auch, durch falsche Angaben – er bezeichnete sich in einem Fragebogen als von «demokratischer, antitotalitärer, bürgerlicher und vaterländischer» Gesinnung – Eingang in eine militärische Formation der Armee zu finden. Die Eheleute Schwarzenberger orientierten die Agenten Glaser und Pavlik über den Stand ihrer Tätigkeit durch Besuche in Prag oder durch Zusammenkünfte in der Schweiz. Auf zwei Ferienreisen, in Italien und Frankreich, haben die Eheleute Schwarzenberger Beobachtungen über Truppenstandorte und Truppenbewegungen der amerikanischen und kanadischen NATO-Einheiten gesammelt. Ihr ausschließliches Nachrichteninteresse galt aber im übrigen ausschließlich der Schweiz, militärisch wie auch wirtschaftlich und politisch. Dem Außenstehenden mögen viele der gesammelten Nachrichten belanglos erscheinen, von Zeitungsnachrichten bis zu den Personalien einzelner Wehrmänn-

